

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.825.593

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13086/J-NR/2022

Wien, am 17. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2022 unter der Nr. **13086/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Grüner Wunschkandidat bei Bestellung des BVwG-Präsidenten?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Warum, nach welchen Auswahlkriterien und auf welcher gesetzlichen Grundlage haben Sie Clemens Jabloner, Iris Eisenberger und Michael Fruhmann in die Kommission zur Bestellung des künftigen BVwG-Präsidenten ernannt?*
  - a. *Gab es dazu vorab eine Anhörung (Hearing) oder ähnliches mit den von Ihnen ausgewählten Kandidaten?*
  - b. *Wurde überprüft, ob die Kandidaten mögliche Befangenheiten oder Interessenskonflikte in Hinblick auf ihre Kommissionstätigkeit aufweisen, etwa eine Parteizugehörigkeit?*
    - 1.b.i. *Wenn ja, wie.*
    - 1.b.ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Auswahl erfolgte auf Grundlage des § 2 Abs 3 BVwGG iVm § 17 BMG (mit der BMG-Nov 2017 BGBl I 2017/164 mit Wirksamkeit vom 8. 1. 2018 wurde die Zuständigkeit für

Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (mit Ausnahme der Angelegenheiten des Bundesfinanzgerichts) an das BMJ übertragen). Da Teile meines Kabinettes und ich über eine mögliche Bewerbung aus der Zentralstelle des Justizministeriums informiert wurden, erfolgte die Auswahl ausschließlich durch die Ressortleitung, wobei selbstverständlich berücksichtigt wurde, ob Kandidat:innen mögliche Befangenheiten oder Interessenskonflikte in Hinblick auf ihre Kommissionstätigkeit aufweisen.

Die Auswahl erfolgte im Hinblick auf die in § 2 Abs. 3 BVwGG vorgesehenen „zwei Vertreter der Wissenschaft mit akademischer Lehrbefugnis eines rechtswissenschaftlichen Faches an der Universität“ ausschließlich anhand fachlicher und wissenschaftlicher Kriterien.

So bringen beide von mir nominierten Vertreter:innen der Rechtswissenschaften langjährige und höchste fachliche Expertise im Bereich Öffentliches Recht mit, was für die Beurteilung der Eignung der Bewerber:innen insbesondere hinsichtlich fachlichen Kenntnissen der durch das BVwG judizierten Themenfelder von besonderer Bedeutung ist.

In fachlicher Hinsicht gilt ähnliches für den Leiter der Stabsstelle Vergaberecht, welcher als ausgewiesener Experte im ebenfalls vor dem BVwG judizierten Bereich Vergabe gilt.

Für die Auswahl der von mir nominierten Kommissionsmitglieder waren daher einerseits die fachliche (insbesondere öffentlichrechtliche) Expertise und andererseits die notwendige Distanz (iS einer möglichen Befangenheit) zu potenziellen Bewerber:innen wesentlich. Bei allen von mir Nominierten handelt es sich um im höchsten Maße integre und fachlich renommierte und höchstqualifizierte Persönlichkeiten.

**Zur Frage 2:**

- *Sehen Sie einen Interessenskonflikt, etwa eine Parteinähe, in der von Ihnen vorgenommenen Ernennung Iris Eisenbergers in die Bestellungskommission, wo sie doch auf einem grünen Ticket VfGH-Präsidentin werden sollte?*

Vorweg wird festgehalten, dass dem Bundesministerium für Justiz keine Informationen vorliegen, die Ihre Annahme rechtfertigen. Zudem darf auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen werden.

**Zur Frage 3:**

- *Hat sich Sabine Matejka, jetzige Präsidentin der Richtervereinigung, um den Posten des BVwG-Präsidenten beworben bzw. ist sie eine Anwärterin darauf?*

Im Hinblick auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) für den Besetzungsvorgang waren die Bewerbungen dort einzubringen. Dem BMJ liegen diese nicht vor.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *4. Ist Ihnen die Kritik der EU-Kommission in ihrem Rechenschaftsbericht 2022 an der Bestellung von Höchstrichtern und Präsidien in den österreichischen Höchstgerichten sowie die Reformvorschläge dazu bekannt?*
- *5. Welche Reformen und Verbesserungen wurden seit Bekanntwerden der Kritik der EU-Kommission im Bereich Justiz dahingehend umgesetzt?*

Mit der mit 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen 2. Dienstrechtsnovelle 2022 wurde § 32 RStDG dahingehend geändert bzw. ergänzt, dass nunmehr auch für die Besetzung der Planstellen der:des Präsident:in und der Vizepräsident:innen des Obersten Gerichtshofs ein richterlicher Personalsenat einen Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Gemäß § 32 Abs. 4a RStDG gehören diesem Personalsenat die fünf gewählten Mitglieder des Außensenats des Obersten Gerichtshofs an, die das gesamte Bundesgebiet repräsentieren und über große Erfahrung in der Personalauswahl auch für Leitungsfunktionen verfügen, sowie die drei gewählten Mitglieder des Personalsenats des Obersten Gerichtshofs, die die bestmögliche Beurteilung der erforderlichen fachlichen Kompetenzen gewährleisten. Den Vorsitz führt die:der in dieser Funktion dienstälteste Präsident:in des Oberlandesgerichts, die:der die für eine erfolgreiche Leitung des Gerichtshofs erforderlichen Management- und Führungsfähigkeiten am besten beurteilen kann.

Mit dieser Anpassung wurde im Interesse einer möglichst objektiven und transparenten Besetzung richterlicher Planstellen und im Einklang mit entsprechenden Empfehlungen der Europäischen Kommission und der Group of States Against Corruption (GRECO) sichergestellt, dass auch bei der Besetzung der höchsten richterlichen Funktionen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein unabhängiges richterliches Gremium einen Besetzungsvorschlag erstattet.

Was die anderen beiden Höchstgerichte, also den Verfassungs- und den Verwaltungsgerichtshof anbelangt, so ressortieren diese nicht beim Bundesministerium für Justiz und fallen folglich nicht in dessen Zuständigkeitsbereich.

**Zur Frage 6:**

- *Gab es von Seiten der Regierungsparteien ÖVP und/oder Grüne Wünsche an oder eine Einflussnahme auf Ihr Ressort betreffend den Auswahlprozess und die Personalien für das Amt des BVwG-Präsidenten?*

Derartiges ist nicht bekannt.

**Zur Frage 7:**

- *Wie wollen Sie als Justizministerin sicherstellen, dass es, wie etwa in besagtem Sideletter zwischen den Regierungsparteien angekündigt oder sich nun durch die Besetzung der Entscheidungskommission abzeichnet, zu keiner offensichtlichen politischen Wunschbesetzung des BVwG-Präsidenten kommt?*

Die Mehrheit der zu nominierenden Vertreterin:innen wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz namhaft gemacht, wobei – wie in Frage 1 ausgeführt – besonders darauf geachtet wurde, dass es sich um im höchsten Maße integre und fachlich renommierte sowie höchstqualifizierte Personen handelt. Ich gehe daher davon aus, dass die Kommission iSd § 2 Abs 3 BVwGG gegenüber der Bundesregierung auf Basis rein sachlicher Kriterien eine begründete Empfehlung zur Vorschlagserrstattung abgeben wird.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

